

## **Juden und Recht: Zur Rechtsnormengebung der Fürsten Esterházy für die jüdischen Siebengemeinden (1790-1848)**

Felix Tobler, Draßburg

Obwohl im vorliegenden Beitrag nur auf die schutzherrliche Rechtsnormengebung für die Siebengemeinden in einem begrenzten Zeitraum eingegangen wird, halte ich es am Beginn meiner Ausführungen doch für nützlich, kurz darauf einzugehen, wer aller überhaupt in dem hier zu behandelnden Zeitraum in Ungarn als Rechtsnormengeber für die Juden in Frage kam bzw. als solcher in Erscheinung trat.

Das gesetzgebende Organ im Königreich Ungarn stellte der Landtag dar, der vom König einberufen wurde und im Rahmen der jeweiligen Landtage die dort gefassten Beschlüsse in den einzelnen Gesetzesartikeln zusammenfasste. Die vom Landtag beschlossenen Artikel bedurften aber, um rechtswirksam zu werden, der Sanktionierung durch den König und die entsprechende Kundmachung. Im Zusammenhang mit der rechtlichen Stellung der Juden im hier zu behandelnden Zeitraum wurde vor allem der auf dem Landtag von 1840 beschlossene Gesetzesartikel XXIX von großer Bedeutung. Organe der zentralen, königlichen Verwaltung waren am Ende der Regierungszeit von Maria Theresia (1740-1780) folgende drei obersten Regierungsstellen (Dikasterien)<sup>1</sup>: Die Königliche Ungarische Hofkanzlei (Cancellaria Regia Hungarica oder Cancellaria Aulica Hungarica), der Königliche Ungarische Statthaltereirat (Consilium Regium Locumtenentiale Regni Hungariae) und die Königliche Ungarische Hofkammer (Camera Regia Hungarica oder Camera Hungarica Aulica). Diese drei Behörden wurden nach dem in der Frühen Neuzeit üblichen Prinzip der kollegialen Geschäftsführung geleitet. Die Königliche Ungarische Hofkanzlei war das zentrale Verwaltungs- und Aufsichtsorgan sowie die „rechte Hand“ des Regenten, ihr Sitz war in Wien. Die Hofkanzlei war dem Herrscher in Fragen der Verwaltung, Gesetzgebung und der Jurisdiktion zugeordnet. Hier

---

<sup>1</sup> Karl-Peter Krauss (Hg.), Normsetzung und Normverletzung. Alltägliche Lebenswelten im Königreich Ungarn vom 18. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. (= Schriftenreihe des Instituts für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde Bd. 19), Stuttgart 2014, S. 17 f.

wurden Verordnungen und Dekrete erlassen, sie war zugleich die letzte Instanz auf dem Gnadenweg bei Rechtsfällen.

Oberste Behörde in Ungarn und zugleich Exekutivorgan war der Statthaltereirat, der während der Regierungszeit von Karl VI. (in Ungarn Karl III., regierte von 1711-1740) 1723 eingerichtet worden war. Hier wurden die Reichsgesetze vollzogen und die königlichen Anordnungen durch sog. Intimata bekannt gemacht. Im Rahmen der Verwaltungsreformen von Joseph II. wurde der Statthaltereirat 1783 von Preßburg nach Ofen (Buda) verlegt. In den Raum wirkte der Statthaltereirat mit der Funktion des Provinzialkommissars (*provincialis commissarius*) und dessen Stellvertreter (*substitutus provincialis commissarius*). Die Provinzialkommissare waren jeweils für mehrere Komitate zuständig. Die große Bedeutung des Statthaltereirates bei der Rechtsnormengebung für die Juden in Ungarn und allgemein seine oberste sachliche Zuständigkeit für deren Angelegenheiten spiegelt sich in der Tatsache wider, dass innerhalb des Statthaltereirates eine eigene Abteilung für die Belange der Juden (*Departamentum Judaeorum*) zuständig war, die für den Zeitraum von 1783-1848 einen Aktenbestand von etwa 30 Laufmetern, davon 2 Faszikel Normalien, also allgemeine Verordnungen, hinterlassen hat.

Die Königliche Ungarische Hofkammer bestand schon seit 1526 und war zentrale Finanzbehörde Ungarns. Sie war für die Einkünfte des Königreiches aus den Regalien (Zölle, Salzwesen, Bergbau) zuständig und verwaltete die Kammergüter. Aufgrund ihres Wirkungskreises war sie vielfach auch für die Juden von Belang (so z. B. in Zoll- und Mautangelegenheiten, im Bereich des Handels u.a. m.). Auch die Königliche Hofkammer war im Jahre 1784 von Preßburg nach Ofen verlegt worden.

Die Komitate waren einerseits delegierte Organe der königlichen Zentralverwaltung, andererseits auch Selbstverwaltungs- und Rechtssprechungsorgane. Bedeutsam war, dass die Komitate für ihren Bereich das Satzungsrecht in allen Zweigen des Rechtslebens besaßen und dieses durch eigene Statuten, die aber nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsnormen der königlichen Zentralverwaltung stehen durften, ausüben konnten. Naturgemäß traf dies auch für die im Komitat bestehenden Judengemeinden zu. Daneben kam den Komitaten auch bei der Umsetzung von Gesetzen oder Erlässen der zuvor genannten obersten Zentralverwaltungsorgane ein großer Anteil zu. So wurde beispielswei-

se aufgrund des Erlasses Nr. 16240/1806 des Statthaltereirates das Komitat Ödenburg im Dezember 1806 aufgefordert, an der Erfassung und Abschaffung der seit 1790 illegal nach Ungarn eingewanderten Juden mitzuwirken. Die daraufhin erfolgte Durchführung dieser Anordnung fand 1807 in Kooperation von Beamten des Komitates und Bediensteten der zuständigen fürstlichen Herrschaften statt.<sup>2</sup>

Neben den zentralen Regierungs- und Verwaltungsorganen des Königreichs Ungarn und den Komitaten erwiesen sich die jeweiligen Schutzherrschaften der einzelnen Judengemeinden durch ihre Rechtsnormengebung für die Lebens- und Existenzmöglichkeiten der einzelnen Gemeindemitglieder von großer Bedeutung. Neben den Judenschutzbriefen und den mit diesen in engem Konnex stehenden Schutzgeldkontrakten hatten vor allem die Verordnungen der Zentralverwaltung des Fürst Esterházyischen Majorates in dem hier zu behandelnden Zeitraum große Auswirkungen für die Lebensbedingungen der Juden in den einzelnen Schutzgemeinden. Zu einer systematischen Zusammenfassung aller für die Siebengemeinden relevanten schutzherrlichen Rechtsnormen im Sinne einer Judenordnung ist es bis 1848 aber nicht gekommen. Zur Erlassung von relevanten Rechtsnormen ist es meist bei einem anstehenden Regelungsbedarf gekommen, welcher sich innerhalb der jüdischen Gemeinden oder bei einzelnen ihrer Mitglieder ergeben hat (sog. Anlassnormen). Die betreffenden Verordnungen wurden in der Regel im Auftrag des jeweils regierenden Fürsten von den zuständigen fürstlichen Zentralverwaltungsorganen (Majoratssekretariat bzw. Zentralkanzlei, Fürstliche Kommission, Geheime Wirtschaftskanzlei, Wirtschafts- bzw. Domänendirektion) bearbeitet, textiert und nach Genehmigung durch den Fürsten an die zuständigen Verwaltungsämter übermittelt. Dabei ging man in der Regel so vor, dass der Text der Verordnung mittels eines Boten den einzelnen Verwaltungsämtern zur Abschriftnahme vorgelegt wurde. Nach erfolgter Abschrift eilte der Bote zum jeweils nächsten Verwaltungsamt weiter, bis das letzte Verwaltungsamt den Text erhalten und abgeschrieben hatte. Abschriften der einzelnen Verwaltungsämter erfolgten meist in sog. Kurrentenprotokollen, damit man im Bedarfsfall den Text der betreffenden Verordnung rasch bei der Hand haben konnte. Auf diese Weise wurden nicht nur schutzherrliche Verordnungen und Kundmachungen, sondern auch solche der staatlichen Zentralverwaltungsorgane und der Komitatsverwaltung den betroffenen Verwaltungsämtern und in weiterer Folge den

<sup>2</sup> Esterházy-Wirtschaftsarchiv auf Burg Forchtenstein, Domänendirektion, Zl. 7701/1806 und 1802/1807.

einzelnen jüdischen Gemeinden zugeleitet. Schließlich muss auch noch darauf hingewiesen werden, dass auch die Judengemeinden selbst in ihrem Wirkungskreis Ordnungen oder Statuten beschließen konnten, welche für ihre Gemeindemitglieder verbindlich waren.<sup>3</sup>

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Juden in dem hier zu behandelnden Zeitraum mit kongruenten, manchmal auch diskongruenten Normenvorstellungen verschiedener Akteure konfrontiert waren, was ihnen manchmal durchaus gewisse Handlungsspielräume eröffnen konnte. Gleichwohl können die sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen nicht darüber hinwegtäuschen, dass Prozesse auf der Mikroebene oft eine eigene Dynamik aufwiesen, bei denen lokale Spezifika sowie die Schutzjuden der einzelnen Gemeinden eine nicht zu unterschätzende Rolle spielten.<sup>4</sup>

Als Fürst Nikolaus I. Esterházy am 28. September 1790 in Wien verstarb, suchten die jüdischen Siebengemeinden entsprechend einer bereits fest verankerten Tradition um Bestätigung ihrer Schutzbriefe an. Bereits unter den Vorgängern des Fürsten waren die Ansuchen der Gemeinden um Bestätigung ihrer auf unbestimmte Zeit ausgestellten Schutzbriefe ein übliches Verfahren zur weiteren Sicherung ihres rechtlichen, ökonomischen und sozialen Status geworden. Die Siebengemeinden hatten diese Schutzbriefe nach Ihrer Wiedererrichtung bzw. Neugründung nach der Vertreibung von 1670/71 in folgender zeitli-

---

<sup>3</sup> Stefan Litt (Hrsg.), Jüdische Gemeindestatuten aus dem askenasischen Kulturraum 1650-1850. Darin publiziert Statuten der Gemeinde Deutschkreutz aus dem Jahre 1816, S. 429 f. Das Recht der Vorsteher und Rabbiner, sog. Takkanot, neue Regelungen und Verordnungen für ihre Gemeinde zu treffen, war in den Siebengemeinden durchaus üblich und hat seine Basis im Talmud. Vgl. dazu: Meir Ayali, Die Sittenverordnungen der Gemeinde Eisenstadt aus dem Jahre 1730 im Lichte der rabbinischen Responzenliteratur. In: Beiträge zur Geschichte der Juden im Burgenland. Hgg. Von Schlomo Spitzer, Wien 1995, S. 55-64.

<sup>4</sup> Zur Rechtslage der Juden im hier behandelten Zeitraum, wie sie etwa mit Hieronymus von Scaris Untersuchung „Systematische Darstellung der in Betreff der Juden in Mähren und im k.k. Antheile Schlesiens erlassenen Gesetze und Verordnungen“, Brünn 1835 vorliegt, gibt es für Ungarn keine entsprechende Arbeit. Den Zeitraum von der Mitte des 17. Jhs. bis zum Tod von Kaiserin/Königin Maria Theresia behandelt die Arbeit von István Virág, *A zsidók jogállása Magyarországon 1657-1780* (Die Rechtslage der Juden in Ungarn 1657-1780), Budapest 1935. Vgl. ferner Ivan Hacker, *Judengesetze im Burgenland von Stefan dem Heiligen bis Maria Theresia (1001-1780)*. In: *Studia Judaica Austriaca III* (1976), S. 7-19.

chen Reihenfolge erhalten:<sup>5</sup> Eisenstadt (1690), Kittsee (1692), Mattersdorf (1694), Frauenkirchen (1701/1714), Deutschkreutz (1701), Lackenbach (1712) und Kobersdorf (1718). Bereits am 27. Dezember 1790 erfolgte durch den neuen Majoratsinhaber, Fürst Anton Esterházy, die Bestätigung der Schutzbriefe und der darin enthaltenen Rechte und Pflichten für die einzelnen Gemeinden. Als Fürst Anton nach einer nur etwas mehr als dreijährigen Regierungszeit am 21. Jänner 1794 unerwartet verstarb, ergab sich für die jüdischen Siebengemeinden abermals die Situation, dass sie dem neuen Majoratsinhaber Fürst Nikolaus II. ihre Schutzbriefe zur Bestätigung vorlegen mussten. Dies dürfte noch im Verlauf des Monats Februar erfolgt sein. Während dreieinhalb Jahre zuvor die Bestätigung rasch und ohne inhaltliche Änderungen erfolgt war, ging 1794 die Angelegenheit nach einer sorgfältigen Prüfung und Stellungnahme durch die Geheime Wirtschafskanzlei nicht so rasch und reibungslos über die Bühne. Diese Prüfung bezog sich vor allem darauf, ob die Punkte der einzelnen Schutzbriefe noch zeitgemäß waren oder eine inhaltliche Adaptierung und/oder Ergänzung angebracht bzw. notwendig schien.<sup>6</sup> In einer Stellungnahme der Geheimen Wirtschafskanzlei an Fürst Nikolaus II. vom 8. März 1794 wies deren Präses Paul Eötvös auf diese Problematik hin, als er formulierte, „daß in diesen Schutzbriefen viele solche Gegenstände enthalten sind, die in Bezug auf herrschaftliches Recht wohl in Acht genommen werden müssen, denn die Fleischbänke, Wein-, Bier- und Brandweinschänken, Mautbefreiungen, Handlungen, Bestrafungen, Viehhaltungen, Holzungen, Abzüge, Häuservermehrungen, Schutzgelder usw. sind ja lauter herrschaftliche Hauptregalien, die in Hinsicht auf die Einkünfte nicht nur nützlich, sondern nach denen Umständen auch schädlich seyn können, folgsam im gegenwärtigen Geschäft umso mehr Aufmerksamkeit verdienen als hievon diese Schutzbriefe gar nicht gleiche, sondern verschiedene Maßregeln in sich enthalten“. Vor einer generellen Bestätigung der Judenschutzbriefe mit den bisherigen Inhalten und den darin enthaltenen finanziellen Leistungen der einzelnen jüdischen Gemeinden wie dies bisher erfolgt sei, riet Eötvös dem Fürsten ab, „weillen just derley grenzenlose vorhinige Bestätigungen in der vergangenen Zeit sehr viele Zwistigkeiten, Ungelegenheiten, Klägereyen und auch zu kostspieligen Herrensitzen Anlass gegeben haben, welchen für das

<sup>5</sup> Zu den Judenschutzbriefen vgl. Gertrud Langeder, *Die Beziehungen zwischen Juden und Grundherrschaft im Burgenland*. Phil. Diss., Wien 1946, S. 27 f. und 33 f.

<sup>6</sup> Ungarisches Nationalarchiv Budapest(MNL), Familienarchiv Esterházy, fürstliche Linie, P 108, Rep. 83, Fasz. C, Nr. 78 et B.

künftige soweit als möglich vorzubeugen wäre“.<sup>7</sup> Die daraufhin aufgenommenen Verhandlungen mit den Siebengemeinden zum Abschluss neuer Schutzbriefe zogen sich aus verschiedensten Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, einige Jahre dahin und konnten erst zu Beginn des Jahres 1800 abgeschlossen werden. Bei der inhaltlichen Gestaltung der neuen Judenschutzbriefe ging es der Geheimen Wirtschaftskanzlei vor allem darum, einen weitgehend gleichlautenden Text für alle Siebengemeinden zu erstellen und außerdem die finanziellen Leistungen der einzelnen Schutzjuden zu vereinheitlichen. Die Schutzbriefe vom 1. Jänner 1800 hatten 18-20 Punkte, auf deren Inhalt, da ihnen als Rechtsnormen für die nächsten fast fünfzig Jahre bis zum Ende der Schutzherrschaft (1848) große Bedeutung zukam, anhand des Mattersdorfer Schutzbriefes näher eingegangen wird.<sup>8</sup> Als die Textierung der neuen Schutzbriefe gegen Ende des Jahres 1799 weitgehend abgeschlossen war, wurde in einer letzten Verhandlungsphase um den Abschluss von Schutzgeldkontrakten gerungen, welche die Abgaben und Leistungen der einzelnen Schutzgemeinden in einem Pauschalbetrag enthalten sollten. Da Fürst Nikolaus II. Esterházy in der Endphase dieser Verhandlungen den Gemeinden von der ursprünglich ermittelten Pauschalsumme einen großzügigen Nachlass gewährte, stimmten die Vertreter der sieben Schutzgemeinden am Beginn des Jahres 1800 dem Abschluss von Schutzgeldkontrakten für eine zwölfjährige Laufzeit, also vom 1.1. 1800 bis 31.12. 1811 zu.<sup>9</sup> Die Schutzgeldkontrakte sollten in weiterer Folge auch für die Rechtsnormengebung der Siebengemeinden insofern eine Bedeutung erlangen, als die Schutzherrschaft die späteren Schutzgeldkontrakte auch dazu benutzte um wichtige Rechtsnormen, die zuvor bereits auf dem Verordnungsweg diesen zugegangen waren, als eigene Punkte in diese aufzunehmen und so deren Einhaltung in Erinnerung zu rufen. Der Abschluss von Pauschalkontrakten erwies sich für die fürstliche Zentralverwaltung und die betroffenen Verwaltungsämter insofern als vorteilhaft als die einzelnen Schutzgemeinden für die vollständige und rechtzeitige Abführung der meist vierteljährlich fällig werdenden Teilbeträge des jährlichen Pauschalbetrages verantwortlich waren und der administrative Aufwand für die

<sup>7</sup> Esterházy-Wirtschaftsarchi auf Burg Forchtenstein (weiterhin zitiert als EWA), Zentralkanzleiskanzlei, Zl. 568/1794.

<sup>8</sup> Fritz P. Hodik, Beiträge zur Geschichte der Mattersdorfer Judengemeinde im 18. Und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (= Burgenländische Forschungen Heft 65), Eisenstadt 1975, S. 43-54.

<sup>9</sup> EAW, Domänenverwaltung, Zl. 228, 1182, 1652, 1685, 1710, 1756, 1867 und 2472/1800.

einzelnen Verwaltungs- bzw. Rentämter daher minimal war. Auch für die Schutzgemeinden konnte der Abschluss von Schutzgeldkontrakten vorteilhaft sein, da sich die zu leistende Pauschalsumme innerhalb der Laufzeit des Kontraktes nicht erhöhte, andererseits barg er das Risiko in sich, dass die Gemeinden, wenn sie von einzelnen verarmten oder auswärtigen Mitgliedern deren Schutzgeld nicht eintreiben konnten, deren Schutzgeld aus Gemeindemitteln aufbringen mussten.

Beim Abschluss der Schutzgeldkontrakte mussten die einzelnen jüdischen Gemeinden außerdem Kationen beim zuständigen Rentamt hinterlegen, die zwar mit 5 % verzinst wurden, auf die aber im Falle von Zahlungsrückständen rückgegriffen werden konnte. Beim Abschluss der Schutzgeldkontrakte für die erste Kontraktperiode von 1800-1811 hatten die Siebengemeinden Kationen in der Höhe von insgesamt 17.000 fl zu erlegen.<sup>10</sup> Kam der Abschluss eines Pauschalkontraktes mit einer Gemeinde nicht zustande, musste das zuständige Rentamt von jedem einzelnen Mitglied dieser Gemeinde dessen Schutz- und Monturgeld einkassieren und von den jüdischen Hauseigentümern auch deren Hauszins. Bei der Eisenstädter Gemeinde war dies erstmals 1827 der Fall. Für die Jahre 1828 und 1829 konnte man sich hier aber wieder auf den Abschluss eines Pauschalkontraktes einigen. Generell lässt sich feststellen, dass von 1830 an, wenn überhaupt, bis zum Ende der Schutzherrschaft 1848 nur mehr dreijährige Schutzgeldkontrakte abgeschlossen wurden.

Nach dem Ableben des Fürsten Nikolaus II. Esterházy (gestorben am 25. 11. 1835 in Como) legten die Siebengemeinden dem neuen Majoratsinhaber Fürst Paul III. Anton Esterházy ihre 1800 erhaltenen Schutzbriefe gemäß der eingeführten Praxis am 14. September 1835 zur Bestätigung vor und ersuchten gleichzeitig, die seit 1818 bestehenden Ehebeschränkungen aufzuheben.<sup>11</sup> Der Fürst ordnete daraufhin am 25. Oktober an, dass sowohl die Judengemeinden selbst als auch die betroffenen Verwaltungsämter um Stellungnahmen ersucht werden sollten, welche Punkte der bestehenden Schutzbriefe aus 1800 ganz oder teilweise überholt seien und daher abzuändern wären und/oder welche Punkte in die neuen Schutzbriefe zusätzlich aufgenommen oder in diesen detaillierter geregelt werden sollten. Nach Einlangen dieser

<sup>10</sup> EAW, Domänenendirektion, Zl. 2472/1800.

<sup>11</sup> Bernhard Wachstein, *Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Eisenstadt und den Siebengemeinden* (= Eisenstädter Forschungen Bd. II), Wien 1926, S. 624 ff.

Stellungnahmen sowie jener der Buchhalterei wurden auf der Grundlage der Schutzbriefe des Jahres 1800 von der Domänendirektion Entwürfe für die neuen Schutzbriefe erstellt. Da man seitens der Domänendirektion aber den Ausgang eines Prozesses, der mit der Eisenstädter Judengemeinde wegen der Handlungsgewölbe auf dem Schloss- und Berggrund anhängig war, ebenso abwarten wollte wie die gerichtliche Entscheidung, ob die Juden ihre finanziellen Leistungen in Hinkunft in Conventionsmünze (nach dem Münzfuß) zu leisten hatten, wurde die Ausstellung der neuen Schutzbriefe auf die lange Bank geschoben. In weiterer Folge war das Inkrafttreten des Gesetzesartikels XXIX aus 1840 und dessen rechtliche Auslegung der Grund für die weitere Hintanstellung der Textierung und Ausgabe der neuen Schutzbriefe, die vor 1848 nicht mehr zustande kam und danach bereits obsolet war. Dadurch bildeten die Judenschutzbriefe des Jahres 1800 bis 1848 weiterhin die grundlegende Rechtsbasis der Siebengemeinden im Verhältnis zu ihrer Schutzherrschaft, weshalb hier am Beispiel des Mattersdorfer Schutzbriefes auf deren Inhalt näher eingegangen sei.

Im ersten Punkt der Schutzbriefe des Jahres 1800 werden der jeweiligen Gemeinde und ihren Mitgliedern der fürstliche Schutz auch weiterhin versichert und ihnen die Ausübung des Handels „es möge derselbe Namen haben wie er wolle, als mit Ellen, Gewicht, Maaß und Scheer“ insoweit ihnen dieser Handel bisher gestattet worden sei, nicht nur im Bereich der jeweils zugehörigen Herrschaft, sondern in allen fürstlichen Herrschaften zugesichert.

Im Punkt 2 wird den Gemeinden das Recht der Wahl ihres Richters und der ihm zugeordneten Geschworenen zugestanden, welche wie der allfällige Rücktritt dem jeweiligen Verwaltungsamt anzuzeigen war.

Im Punkt 3 wird den Gemeindemitgliedern die freie Religionsausübung mit den dazugehörigen Einrichtungen wie Synagoge, Mikwe und Friedhof sowie die freie Wahl ihrer Gemeindebediensteten wie Rabbiner, Schulsinger, Notare, Schachter, Totengräber u.a. zugestanden.

Im Punkt 4 wurde den Gemeinden die Genehmigung zur Beschäftigung von Handwerkern wie Schneider, Schuster, Bäcker, Kürschner u.a., aber auch von Ärzten, Hebammen und Goldschmieden erteilt.

Punkt 5 konzidierte den Gemeinden die Herstellung und den Verkauf von Koscherwein, nicht aber dessen Ausschank sowohl in Juden- wie

auch Christenhäusern. Dagegen war ihnen die Produktion und der Ausschank von Branntwein an Juden und Christen gestattet.

Punkt sechs betraf nur die Mitglieder der Eisenstädter und Mattersdorfer Gemeinde, die in ihren Orten von der Bezahlung der dortigen Mautgebühr, insoweit es sich um Waren zu ihrem eigenen häuslichen Bedarf handelte, befreit waren.

Im Punkt 7 festgelegt waren das Schutz- und Monturgeld von den einzelnen Familien. Jene Familien, die Hauseigentümer oder Besitzer von Hausanteilen waren, hatten jährlich an Hauszins 4 fl, an Schutz- und Monturgeld aber ebenso wie alle als Mieter wohnenden Familien 6 fl 40 kr zu bezahlen.

Gemäß Punkt 8 hatte die Gemeinde für die Benützung der Synagoge und Mikwe jährlich 18 fl und für die Benützung des Friedhofes 6 fl zu bezahlen.

Punkt 9 betraf die Fleischversorgung der Gemeinde, wobei der Gemeinde gestattet wurde, Koscherfleisch für ihren häuslichen Bedarf auszuhacken und dabei einen eigenen Fleischhauer zu halten, wofür die Gemeinde jährlich 50 fl erlegen musste. Dabei durfte das Rindfleisch vom jüdischen Fleischhauer nur für den Bedarf der jüdischen Gemeinde, das Fleisch von Kleinvieh (z.B. Lämmern) sowohl für den Bedarf von Juden und Christen abgegeben werden. Die Schlachtung von Rindern sollte wechselweise in der jüdischen und christlichen Schlachtbank erfolgen. Erfolgte die Schlachtung in der christlichen Schlachtbank, so musste der jüdische Fleischhauer die als Koscherfleisch geeigneten Teile des Rindes entnehmen und diese in der jüdischen Fleischbank zerteilen und zum Verkauf herrichten. Die Haltung von Schafen und Ziegen sollte der jüdischen Gemeinde nur zur Deckung ihres Eigenbedarfs, nicht aber zu Handelszwecken gestattet sein.

Aufgrund von Punkt 10 war die Gemeinde von der Robotleistung und der Militäreinquartierung befreit, außer es bestanden außerordentliche Zustände (z. B. Kriegsfall).

Punkt 11 legte fest, dass Raufhändler oder andere kleinere Streitfälle vom Judengericht selbst verhandelt und entschieden werden konnten. Es konnten aber Parteien, welche die Entscheidung des Judengerichtes nicht akzeptierten, sich an den Herrenstuhl als Appellationsinstanz

wenden. Von den bei der Judengemeinde einkommenden Strafgeldern hatte diese zwei Drittel an die herrschaftliche Rentkassa abzuführen und nur ein Drittel verblieb der Gemeinde. Bei einem Nichtanzeigen von verhängten Geldstrafen oder von strafbaren Handlungen an die Herrschaft sollte das Judengericht zur Verantwortung gezogen und durch die herrschaftlichen Beamten zu einer Geldstrafe verurteilt werden. Bei Klagen von Christen gegen Juden hatten diese ihre Klage beim Judengericht einzubringen. Falls der Kläger mit dem Urteil des Judengerichtes nicht einverstanden war, konnte er an den Herrenstuhl appellieren. Die Christen klagende Juden hatten dagegen ihre Klage bereits in erster Instanz beim Herrenstuhl einzubringen. Eine hohe Verschuldung von Juden sollte durch die Christen rechtzeitig dem zuständigen Rentamt angezeigt werden, damit im Falle der Zahlungsunfähigkeit die Gläubiger nicht zu stark geschädigt würden. Von gesetzwidrig zu hohen Zinsen sollten sich die jüdischen Gläubiger bei Verlust ihres Kapitals oder der verwalteten Pfänder enthalten (Punkt 12).

Im Punkt 13 wurden den Juden der Ankauf gestohlener Sachen ebenso wie die Betätigung als Hehler verboten. Bei Ankauf verdächtiger Sachen, die sich später als gestohlen herausstellten, sollten diese vom betroffenen Juden eingezogen und dieser zu einer Strafzahlung verurteilt werden.

Punkt 14 betraf die Reinhaltung der Gassen und Plätze im Judenviertel und der einzelnen Häuser bzw. Wohnungen, bei deren Vernachlässigung der dafür Verantwortliche als Strafe jedes Mal zwei Pfund Pfeffer oder 1 fl 30 zu erlegen hatte.

Die Eheschließung von jüdischen Heiratswilligen war, gleich ob beide Partner aus derselben Gemeinde stammten oder ein Partner in die Gemeinde einheiratete, dem Verwaltungsamt anzuzeigen. Ebenso musste das Verlassen einer Gemeinde infolge Verehelichung mit einem auswärtigen Partner und die Übersiedlung zu diesem dem Verwaltungsamt gemeldet werden.

Bei einem Abzug von Juden und ihren Familien aus einer Gemeinde und ihrem Verzicht auf den weiteren fürstlichen Schutz sollten von einem reichen Juden zehn, von einem mittelmäßig begüterten fünf und von einem armen drei Reichstaler als Abzugsgeld bezahlt werden (Punkt 15).



Zur Verhütung von Bränden sollten alle Häuser ihre Rauchfänge monatlich kehren lassen. Sollte bei der Feuerbeschau eine diesbezügliche Vernachlässigung festgestellt werden, so hatte der betreffende Hausinhaber als Strafe 1 fl an die Rentkassa zu entrichten (Pkt.16).

Punkt 17 betraf die Haltung von Pferden oder anderen Weidetieren, welche den Juden grundsätzlich gestattet wurde, doch hatten sie bezüglich der Details der Benützung der Weiden mit der Christengemeinde eine Übereinkunft zu treffen.

Bei Todesfällen bestand eine Anzeigepflicht, ebenso bei Hochzeiten. Bei beiden Fällen wurde bei Unterlassung der Anzeige eine Strafe von 5 fl angedroht (Pkt.18).

Ohne Bewilligung des Verwaltungsamtes durfte kein auswärtiger Jude als Mitglied der Gemeinde aufgenommen werden. Die neu aufgenommenen Mitglieder der Gemeinde hatten ab der Aufnahme das übliche Schutz- und Monturgeld zu entrichten. Fremden Juden sollte in den Gemeinden kein längerer Aufenthalt als von drei Tagen gestattet werden und diese über den Zweck ihres Aufenthaltes Auskunft erstatten (Pkt.19).

Im Punkt 20 wurde schließlich die Gemeinde zur genauen Einhaltung der im Schutzbrief enthaltenen Bestimmungen aufgefordert wie auch die herrschaftlichen Beamten zu einer korrekten und unvoreingenommenen Behandlung der ihnen unterstellten Judengemeinde und ihrer Mitglieder angehalten wurden.

### **Schutzherrliche Normensetzung bei den Ansiedlungsbedingungen und der Wohnsituation**

Bei der Begründung bzw. Wiederbegründung der einzelnen jüdischen Gemeinden nach der Vertreibung von 1670/71 wurde diesen entsprechend ihrer damaligen Familienanzahl in der Regel ein meist klar umgrenztes Gebiet zur Ansiedlung und zum Bau ihrer Häuser zugewiesen, welches das spätere Judenviertel bildete. Dieses Gebiet befand sich meist in der Nähe des Herrschaftssitzes, also des Schlosses, oder eines

herrschaftlichen Meierhofes. Dies war einerseits darin begründet, dass die Juden so unter einem besseren Schutz standen, lag aber auch daran, dass man die Wirtschafts- und Handelstätigkeit der einzelnen Gemeindemitglieder leichter kontrollieren und überwachen konnte.

Ob in einer Grundherrschaft des Königreichs Ungarn in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. Juden angesiedelt wurden, hing von einer Vielzahl politischer, fiskalischer, ökonomischer und wohl auch von individuellen Motivationen der einzelnen Herrschaftsinhaber, in unserem Falle von Graf bzw. später Fürst Paul Esterházy (1635-1713) ab.

Während der Status jener Juden, welche bei der Besiedlung der jeweiligen Gemeinde bzw. bei Erteilung der erstmaligen Schutzbriefe die damalige dörfliche *Communitas* bildeten, eindeutig gegeben war, musste die Aufnahme späterer, neuer Gemeindemitglieder danach rechtlich klar geregelt werden. Bereits in den Judenschutzbriefen der einzelnen Gemeinden aus der zweiten Hälfte des 17. und vom Beginn des 18. Jhs. finden sich eigene Abschnitte oder Punkte, welche die Aufnahme fremder bzw. auswärtiger Juden in eine fürstliche Schutzgemeinde regelten. So bestimmt Punkt 3 des Mattersdorfer Schutzbriefes aus 1694, dass ohne Wissen und Zustimmung des Fürsten oder der höheren Herrschaftsbeamten sich kein fremder Jude in der Mattersdorfer Judengemeinde ansiedeln dürfe. Sonstige nähere Bestimmungen wie z.B., ob bei der Aufnahme eine eigene Aufnahmetaxe bezahlt werden musste, fehlen dort. Auch in den Judenschutzbriefen des Jahres 1800 findet sich, wie bereits erwähnt, die Bestimmung, dass ohne Zustimmung des Fürsten bzw. des zuständigen Verwaltungsamtes kein fremder Jude in die jeweilige Judengemeinde aufgenommen werden konnte. Die Aufnahme fremder bzw. auswärtiger Juden als Mitglieder einer fürstlichen Schutzgemeinde bedurfte aber auch der Zustimmung der jeweiligen Schutzgemeinde selbst.<sup>12</sup>

Diese forderten von den Aufnahmebewerbern ein Aufnahmegeld ein, das sich bei vermögenden Juden in dem hier zu betrachtenden Zeitraum bis zu 100 fl und darüber ausmachen konnte. Demgemäß hatten minderbemittelte Juden oder solche die gar am Existenzminimum standen, kaum Chancen in eine fürstliche Schutzgemeinde aufgenommen zu werden, außer sie verfügten über verwandtschaftliche Beziehungen zu Familien der betreffenden Schutzgemeinde oder über wirtschaftliche Kontakte mit einzelnen Gemeindemitgliedern. Die Aufnahmean-

<sup>12</sup> Hodik, a.a.O., S. 76 ff.

suchen von sog. Wiener Hofjuden oder jüdischer Großhändler, welche öfters auch in Wirtschaftsbeziehungen zur fürstlichen Domäne standen, wurden in der Regel stets bewilligt, da sich durch deren hohes Aufnahmegeld die finanzielle Lage der jeweiligen Gemeinde verbesserte und es sich bei der Aufnahme dieser Personen öfters eher um eine nominelle Aufnahme handelte, als diese aufgrund ihrer Wirtschafts- und Handelstätigkeit zuvorderst am rechtlichen Status eines fürstlichen Schutzjuden interessiert waren. Sie wohnten auch meist nicht in der betreffenden Schutzgemeinde und verfügten dort allenfalls über eine Mietwohnung, welche sie bei vorübergehenden Aufenthalten in dieser Gemeinde benützen konnten.

Eine Möglichkeit, in eine fürstliche Schutzgemeinde aufgenommen zu werden, bot die Eheschließung mit einer Braut aus der jeweiligen Schutzgemeinde, die bei Aufnahmewerbern bzw. Bräutigamen aus anderen fürstlichen Schutzgemeinden und soliden Vermögens- und Einkommensverhältnissen meist erfolgreich war, während ausländische Kandidaten auf diesem Wege kaum zum Ziel kamen. Dass eine unbeschränkte und unkontrollierte Zuwanderung von fremden Juden in die Schutzgemeinden des fürstlichen Majorates nicht geduldet werden konnte, lag nach 1800 bereits auf der Hand, da vor allem aus Gebieten, wo die sog. Familiantengesetze bestanden (so z.B. in Mähren) und wo nur dem ältesten Sohn einer jüdischen Familie die Eheschließung und Gründung einer neuen Familie möglich war, ein bedeutender Zuzug nach Ungarn, wo eine derartige Regelung nicht bestand, erfolgte. Ebenso klar war, dass nach dem Auffliegen von illegalen Ansiedlungsversuchen aufgrund von Kontrollen und Denunziationen (in den Quellen ist meist vom Einschleichen die Rede) die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der ungarischen Zentralbehörden und Komitate sowie auch der fürstlichen Verwaltungsämter zunahmen, wird anhand einzelner Beispiele im Folgenden gezeigt. Im Zuge einer Untersuchung, die nach einer Anzeige des Juden N. Schönfeld gegen das Eisenstädter Judengericht angestellt worden war, war es 1812 zur Aufdeckung der illegalen Ansiedlung von vier auswärtigen Juden in der Eisenstädter Gemeinde gekommen. Diese führte in weiterer Konsequenz zur Einführung individueller Schutzbriefe für alle Schutzjuden in den Siebengemeinden und für alle die später in eine solche aufgenommen wurden. Diese individuellen Schutzbriefe mussten beim jeweiligen Verwaltungsamt gegen Entrichtung einer Kanzleिताxe von 1fl gelöst werden und sollten beim Verlassen der eigenen Schutzgemeinde als Ausweispapier stets mitgeführt werden. Ihre Ausstellung, die auf ei-

nem gedruckten Formular erfolgte, hatte den Namen, das Alter und den Beruf des Schutzbriefinhabers zu enthalten und wies ihn als Schutzjuden der jeweiligen fürstlichen Schutzgemeinde aus. Männliche Juden mussten, sobald sie großjährig wurden, und nicht mehr im elterlichen Haushalt wohnten, einen eigenen Schutzbrief lösen. Dies galt ebenfalls für den Fall der Verehelichung, bei der außerdem ab der Eheschließung auch das Schutz- und Monturgeld in Höhe von 6 fl 40 kr und allenfalls der Hauszins von 4 fl zu entrichten war. Eine weitere Konsequenz der illegalen Ansiedlung der vier Juden in der Eisenstädter Gemeinde war, dass nach 1812 Juden auch bei Heiraten von einer in die andere Schutzgemeinde als fremde Juden betrachtet, als solche behandelt wurden und daher die Bewilligung des Verwaltungsamtes zur Eheschließung einholen mussten. Die zuständigen Verwaltungsämter hatten ferner ab 1812 ein eigenes Verzeichnis zu führen, in dem die Aufnahme von Schutzjuden in den einzelnen Schutzgemeinden fortlaufend zu führen war.<sup>13</sup> Die Verpflichtung zur Lösung individueller Schutzbriefe für alle erwachsenen männlichen Schutzjuden wurde auch als eigener Punkt in alle sieben Schutzgeldkontrakte der zweiten Kontraktperiode von 1812-1817 aufgenommen.<sup>14</sup>

Einen Sonderstatus und nur ein temporäres Aufenthaltsrecht in den einzelnen Schutzgemeinden hatten die Bediensteten der Gemeinden. Einerseits stand den Gemeinden bereits seit der Ansiedlungszeit und auch aufgrund der Schutzbriefe des Jahres 1800 die freie Wahl ihrer Bediensteten zu und es bestand für diese nur eine Meldepflicht beim Dienstantritt, bei dem auch die Personalien des Betreffenden sowie auch die Dauer seines Dienstverhältnisses mit der Gemeinde zu melden waren, ebenso wie die Beendigung desselben und das Verlassen des Dienstortes. In den Dienstverträgen mit den einzelnen Gemeindebediensteten musste immer eine bestimmte Anzahl von Dienstjahren angegeben werden, wobei meist drei- oder sechsjährige Dienstverträge abgeschlossen wurden. Eine Verlängerung des Dienstverhältnisses konnte vor Ablauf der erstmals vereinbarten Dienstdauer vereinbart werden und oblag ebenfalls der Meldepflicht an das Verwaltungsamt. Grundsätzlich hatten die Dienstnehmer der einzelnen Judengemeinden aber während ihrer Dienstzeit nicht den Status von Schutzjuden der betreffenden Gemeinde, weshalb sie auch kein Schutz- und Monturgeld entrichten mussten. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses

<sup>13</sup> EAW, Domänendirektion, Zl. 1415/1843.

<sup>14</sup> EAW, Domänendirektion, Zl. 386/1819.

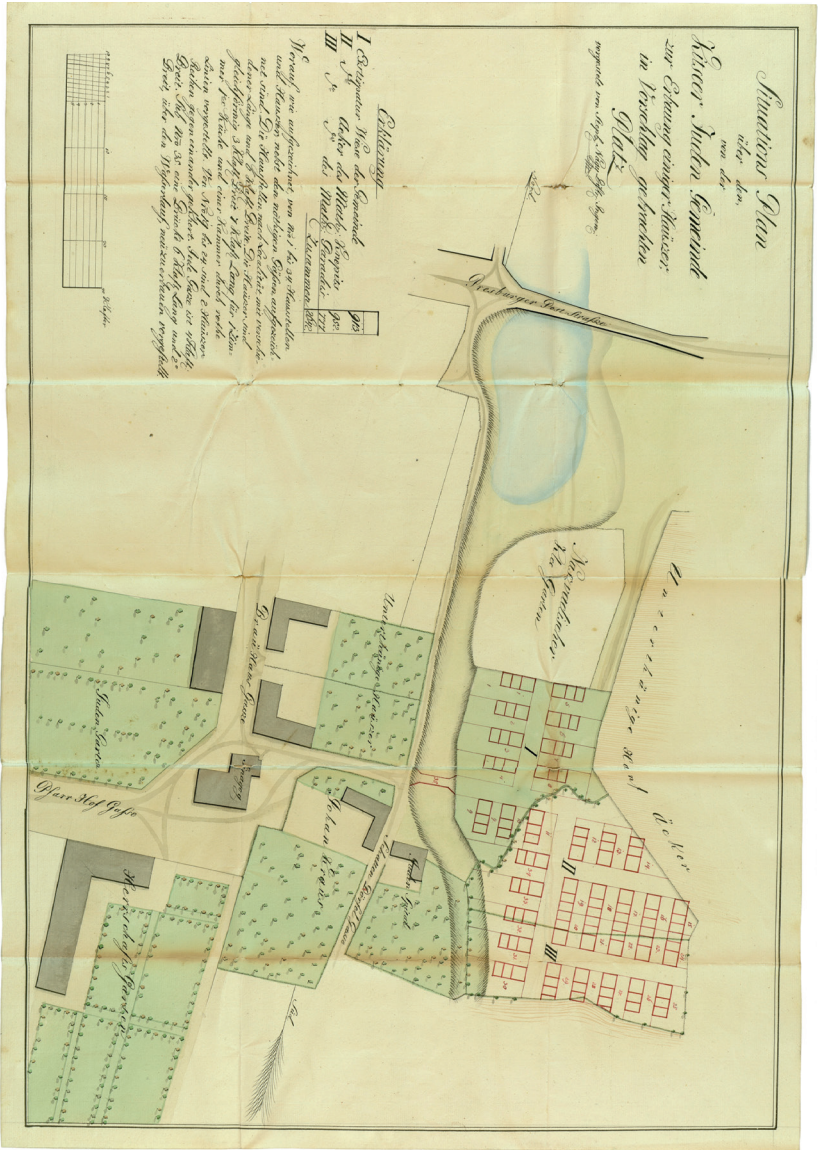


Abb.3: Plan einer projektierten Verlegung der bestehenden Judensiedlung von Kittsee an den (damaligen) Ortsrand von Kittsee. Nach dem Plan des Esterházyischen Distriktsingeniurs Stefan Nagysollt sollten insgesamt 34 einheitlich gestaltete neue Judenhäuser errichtet werden. Der Plan konnte aus mehreren Gründen nicht realisiert werden (siehe Seite 55). Esterházy-Privatstiftung Burg Forchtenstein, Plansammlung, Signatur BPO 643

hatten sie, wie gesagt, die Gemeinde zu verlassen.<sup>15</sup> Dies galt auch für Familienangehörige (Frau, Kinder), wenn der betreffende Dienstnehmer während der Dienstzeit verstorben war. Aufgrund ihres nur temporären Aufenthaltstitels konnten Dienstnehmer während ihrer Dienstzeit auch keine Häuser oder Besitzanteile an Häusern erwerben und wohnten im Gemeindehaus oder in von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Dienstwohnungen. Vielfach suchten daher Dienstnehmer in den Siebengemeinden, die aufgrund einer längeren Dienstzeit bereits in ein vorgerücktes Alter gekommen waren und sich in der betreffenden Gemeinde gut eingelebt hatten, gegen Ende oder nach Ablauf ihrer Dienstzeit im Wege des betreffenden Verwaltungsamtes bei der Domänenendirektion um Aufnahme als Schutzjuden in dieser Gemeinde an. Derartige Gesuche wurden mit geringen Ausnahmen abgewiesen. Die Domänenendirektion wollte damit verhindern, dass es über den Umweg der Annahme eines Gemeindedienstes und einer anschließenden Aufnahme als Schutzjude zu einer stärkeren Vermehrung der jüdischen Bevölkerung kommen konnte. 1825 ordnete Fürst Nikolaus II. an, dass die Verwaltungsämter periodische Verzeichnisse über die Gemeindebediensteten und ihre Dienstdauer an die Domänenendirektion vorzulegen hatten. Diese Anordnung sollte den Judengemeinden „zur strengsten Richtschur mit dem Beisatz bekanntgemacht werden, daß die Ausserachtlassung dieser Verordnung die empfindlichste Ahndung nach sich ziehen würde“.<sup>16</sup> Dass diese Verordnung aber in praxi nicht immer so heiß gegessen wie gekocht wurde, zeigen die Fälle zweier Rabbiner, die hier beispielhaft angeführt werden. Einige Monate nach Ergehen der genannten Verordnung suchte der Deutschkreutzer Rabbiner Moyses (Mosche Segal Glogau) für den Fall, dass seine Dienstzeit in Deutschkreutz – welche offenbar in Bälde zu Ende ging – nicht verlängert werden sollte, um Aufnahme als Schutzjude in die Deutschkreutzer Gemeinde an, wobei er anführte, dass bereits sein Vater und Großvater Rabbiner in Eisenstadt gewesen waren, letzterer auch Hausbesitzer und Schutzjude daselbst.<sup>17</sup> Außerdem ersuchte er gemäß den damals bestehenden Vorschriften um Heiratsbewilligung für seinen Sohn Elkan an, der die Tochter des damaligen Deutschkreutzer Judenrichters namens Rosi Rosenberger heiraten wollte und dazu vom Vater der Braut, Hirschel Rosenberger, die Zusicherung einer lebenslänglichen Wohnmöglichkeit in seinem Haus erhalten hatte. Während sein Ansuchen um

<sup>15</sup> EAW, Domänenendirektion, Zl. 1939/1822 und Zentralkanzleikanzlei, Zl. 1042, 1321 und 1322/1822 sowie 3141/1825.

<sup>16</sup> EAW, Zentralkanzleikanzlei, Zl. 3141/1825.

<sup>17</sup> EWA, Zentralkanzleikanzlei, Zl. 354/1826.

Aufnahme als Schutzjude in Deutschkreutz genehmigt wurde, wurde die Heiratsbewilligung für seinen Sohn mit Rosi Rosenberger nicht erteilt, weil infolge des beabsichtigten Bezuges der Wohnung im Haus seines zukünftigen Schwiegervaters zwei dort wohnende Mietparteien gekündigt werden sollten und diese dann ohne Wohnmöglichkeit dastehen würden! Ob und in welcher anderen Wohnmöglichkeit die Ehe des jungen Brautpaares doch zustande kam, ist nicht bekannt. Ebenfalls im Verlauf des Jahres 1825 suchte Katharina Horowitz, die Witwe des kurz zuvor verstorbenen Frauenkirchner Rabbiners David Josua Horowitz um Aufnahme als Schutzjüdin in die Frauenkirchner Gemeinde und um die Heiratsbewilligung für ihren namentlich nicht genannten Sohn mit Karolina Spiegel, der Tochter eines dortigen Schutzjuden an.<sup>18</sup> Im Zuge der Erhebungen in diesem Fall wurde von der Domänendirektion festgestellt, dass Horowitz, der 1813 aus der Judengemeinde Floß in der Oberpfalz als Rabbiner nach Frauenkirchen berufen worden war, eigentlich illegal nach Frauenkirchen gekommen war, da er keine Einwanderungsbewilligung des Ungarischen Statthaltereirates nach Ungarn eingeholt hatte, welche dieser mit Verordnung Nr. 19164 vom 25. September 1810 verpflichtend vorgeschrieben hatte. Freilich hatte es aber auch das Frauenkirchner Verwaltungsamt verabsäumt, diese Bewilligung von Horowitz bei seinem Dienstantritt in Frauenkirchen abzufordern. De facto konnte Katharina Horowitz aber gar nicht mehr nach Floß zurückkehren, da ihr Mann auf sein dortiges Heimatrecht anlässlich der Übersiedlung nach Ungarn verzichten hatte müssen. Aus humanitären Gründen, vor allem wegen ihres bereits fortgeschrittenen Alters, wurde Katharina Horowitz als Schutzjüdin in die Frauenkirchner Gemeinde aufgenommen. Gleichzeitig wurde ihrem Sohn Lazar Horowitz nach einer Intervention des Freiherrn Salomon Meyer von Rothschild die Eheschließung mit Karolina Spiegel erteilt, nachdem er den Nachweis der Zusage einer lebenslänglichen Wohnung im Haus seiner zukünftigen Schwiegereltern erbracht hatte.

Die beiden geschilderten Fälle wurden von Fürst Nikolaus II. Esterházy bzw. in weiterer Folge von der Domänendirektion zum Anlass genommen, um den Dienstantritt von gewählten Gemeindebediensteten genauer zu regeln und den zuständigen Verwaltungsämtern bekanntzugeben. Demnach hatte sich ein aus Ungarn stammender Gewählter bei seinem Dienstantritt mit seinem von seiner Jurisdiktion (Herrschaft) stammenden Pass auszuweisen. Gewählte Gemeindefunktionäre aus einem anderen Kronland der Monarchie mussten einen zur Auswan-

<sup>18</sup> EWA, Zentralkanzlei, Zl. 2466/1826.

derung berechtigenden Pass von ihrer zuständigen Behörde (in Niederösterreich z. B. vom Kreisamt) und eine Bewilligung des Ungarischen Statthaltereirates zur Einwanderung nach Ungarn beibringen, während Gewählte aus dem Ausland eine allerhöchste (königliche) Bewilligung zur Einwanderung nach Ungarn einholen mussten, die im Wege der Ungarischen Hofkanzlei erteilt wurde. Als minimale Dienstzeit für die Gewählten sollte ab nun eine Periode von sechs Jahren vereinbart werden.<sup>19</sup> Den Witwen von Rabbinern und ihren Kindern sollte im Falle des Ablebens ihrer Männer während der Dienstzeit die Aufnahme als Schutzjüdinnen gegen Entrichtung des Schutz- und Monturgeldes (dieses betrug jährlich 3 f 20 kr) ermöglicht werden. Dass die Domänendirektion beim Bekanntwerden illegaler Einwanderungen von Juden unter dem Titel von Gemeindebediensteten und Lehrern rigoros gegen die Ertappten vorging, zeigt das Beispiel dreier sich als Lehrer in der Mattersdorfer Gemeinde betätigenden Personen, welche nach dem Bekanntwerden ihrer Tätigkeit im Sommer 1825 umgehend aus Mattersdorf abgeschafft und per Schub in ihre Herkunftsorte verbracht wurden.<sup>20</sup>

In jeder der Siebengemeinden bestand entsprechend dem Ruf des jeweiligen Rabbiners seit dem 18. Jahrhundert eine jeschiwa, in der sich Schüler dem Thora-Studium und insbesondere dem Talmud-Studium widmeten.<sup>21</sup> Da diese Institution innerhalb der den Judengemeinden garantierten Religionsausübung inbegriffen war und für die Ausbildung des Rabbinernachwuchses notwendig war, wurde sie seitens der fürstlichen Schutzherrschaft lange Zeit ohne Anstand toleriert. Dementsprechend finden sich dazu in den schutzherrlichen Archiven auch kaum Quellen. Ein finanzielles und logistisches Problem konnte die Unterbringung und Verpflegung der Studenten an einzelnen jeschiwot werden, wenn Rabbiner, die sich durch ihre Gelehrsamkeit in der jüdischen Community bereits einen guten Ruf erworben hatten, als Rabbiner an eine der Siebengemeinden berufen wurden und sich vor Antritt ihrer Tätigkeit in der betreffenden Gemeinde von dieser ausbedungen hatten, dass diese während ihrer Dienstzeit eine bestimmte Anzahl von in der lokalen jeschiwa studierenden Schülern unterbringen und für deren Verköstigung sorgen werde. So hatte Bonam Schlesinger, als er 1811

<sup>19</sup> EAW, Zentralkontrollationskanzlei, Zl. 2466/1826.

<sup>20</sup> EAW, Zentralkontrollationskanzlei, Zl. 2331/1825.

<sup>21</sup> Zu den Jeschiwot in den Siebengemeinden vgl. den Beitrag von Schlomo Spitzer, Geschichte der jeschiwot im Burgenland. In: Beiträge zur Geschichte der Juden im Burgenland. Hgg. Von Schlomo Spitzer, Wien 1995, S. 44-54.

zum Mattersdorfer Rabbiner gewählt wurde, in seinem Anstellungsdekret die Zusage erhalten, dass die Gemeinde für Quartier und Verpflegung von maximal 12 Studenten in der lokalen jeschiwa aufkommen werde. Im Verlauf von Kontrollen durch den Forchtensteiner Verwalter wurde im Sommer 1825 festgestellt, dass damals sogar 15 Studenten die Mattersdorfer jeschiwa besuchten und zwar nicht nur aus den einzelnen Kronländern der Monarchie, sondern sogar aus dem Ausland (z. B. aus Preußen). Da einige dieser Studenten nicht die erforderlichen Aufenthaltsdokumente vorweisen konnten, wurden sie nach einigen Wochen per Schub in ihre Herkunftsorte abgeschoben. Im Nachhang dazu erließ Fürst Nikolaus II. am 24. Oktober 1825 eine Verordnung<sup>22</sup> an die Siebengemeinden, gemäß der kein Jüngling ohne gültigen Pass als Schüler in eine jeschiwa aufgenommen werden sollte. Diese hatten in Hinkunft auch ein Zeugnis über ihr moralisches Betragen beizubringen. Ausländische Schüler mussten auch eine temporäre Aufenthaltsbewilligung der Ungarischen Statthalterei vorlegen. Ebenso wurde die Vorlage von periodischen Verzeichnissen über die jeweils in den einzelnen Judengemeinden anwesenden jüdischen Studenten angeordnet wie die Kontrolle ihrer tatsächlichen Abreise nach Beendigung ihrer Ausbildung. Letztendlich dienten all diese Maßnahmen dazu, dass unter dem Titel der Ausbildung an einer jeschiwa sich niemand in eine Gemeinde „einschleichen“ und dort dauernd ansiedeln konnte.

### **Rechtsnormen zum Wohnen und zur versuchten Segregation von Juden und Christen**

In der christlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit wurde zwar die Existenz von Juden mehrheitlich kaum in Frage gestellt, doch schien es keinen rechten Platz für die Juden zu geben. Bereits die Erfahrungen der Judenverfolgungen zur Zeit der Kreuzzüge führten im Mittelalter zur Errichtung von Judenhöfen und Judengassen. Das segregierte Wohnen der Juden abseits der christlichen Bevölkerung gewährleistete auch in der Frühen Neuzeit den jeweiligen Schutzherrn eine bessere Kontrollmöglichkeit und ein Mittel zur Kontakt- bzw. Konfliktregulierung. Einheitliche Wohnviertel boten ihren jüdischen Bewohnern andererseits auch ein gewisses Maß an Sicherheit und einen Eigenraum, in dem sich religiöses und kulturelles Leben entfalten konnte. Als daher im letzten Drittel des 17. Jhs. unter Paul Esterházy die jüdischen Gemeinden in seinen burgenländisch-westungarischen Herrschaften

<sup>22</sup> EAW, Domänendirektion, Zl. 6322/1825 und Zentraldirektionskanzlei, Zl. 3141 und 4362/1825.

gegründet bzw. wiederbegründet wurden, wurden diesen bei der Errichtung ihrer Siedlungen ein von der Schutzherrschaft klar umrissenes Gebiet als Siedlungsraum zugewiesen und dieser in einzelnen Grundparzellen zum Bau ihrer Häuser zugeteilt. So wies Paul Esterházy 1690 Nikolsburger Juden in Eisenstadt im Bereich des neuen Meierhofs außerhalb der Stadtmauer einen neuen Siedlungsplatz zu, der zuerst von 20 Zusiedlern, später auch von den aus den alten Häusern auf dem Schlossgrund innerhalb der Stadtmauer hierher transferierten Juden zum neuen Judenstädtl Unterberg ausgestaltet wurde, in dem die neue Synagoge, das Armenhaus, der Friedhof und andere Gemeindeeinrichtungen entstanden. Auch in den anderen von Juden im letzten Drittel des 17. Jhs. errichteten fürstlichen Schutzgemeinden wurde diesen ein klar abgegrenztes Gebiet zur Anlage ihrer Siedlungen zugewiesen, welches sich meist unweit von herrschaftlichen Gebäuden (Schloss, Meierhof) befand.

Als in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. die Bevölkerung in den einzelnen jüdischen Gemeinden mehr oder weniger stark anwuchs und dadurch im ursprünglichen Judenviertel kaum mehr die Möglichkeit zur Errichtung neuer Häuser vorhanden war, versuchten so manche Juden sich durch den Erwerb von Christenhäusern außerhalb des Judenviertels oder durch Einmietung in christlichen Häusern eine Wohnmöglichkeit zu schaffen. Obwohl beide Möglichkeiten eigentlich den von der Schutzherrschaft intendierten Rahmenbedingungen – nämlich die Trennung des christlichen und jüdischen Wohngebietes – nicht entsprachen, wurden sie von den einzelnen fürstlichen Verwaltungsämtern mehr oder weniger toleriert bzw. Ausnahmen von der bestehenden Norm erteilt. Da es auch in den christlichen Gemeinden in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. zu einem bedeutenden Anstieg der Bevölkerung kam, führte dies alsbald zu Konflikten zwischen der christlichen Bevölkerung und den sich in ihrem Bereich zu etablieren versuchenden Juden. Nach Klagen der Eisenstädter christlichen Bevölkerung gegen die Ansiedlung von Juden auf dem Oberberg hatte Fürst Nikolaus II. 1798 eine Verordnung an die Siebengemeinden erlassen, in welcher den Juden der Ankauf von Christenhäusern außerhalb ihrer Gemeinden verboten wurde.<sup>23</sup> Zwei Jahre später erhob die Eisenstädter Berggemeinde erneut beim Fürsten dagegen Klage, dass viele Juden aus Böhmen und Mähren nach Eisenstadt gekommen seien und sich mangels entsprechender Wohnmöglichkeiten im Judenviertel in Christenhäusern auf dem Oberberg eingemietet hätten. Dadurch, dass die Juden bereit gewesen seien,

<sup>23</sup> EWA, Zentralkriegsarchiv, Zl. 190/1798.

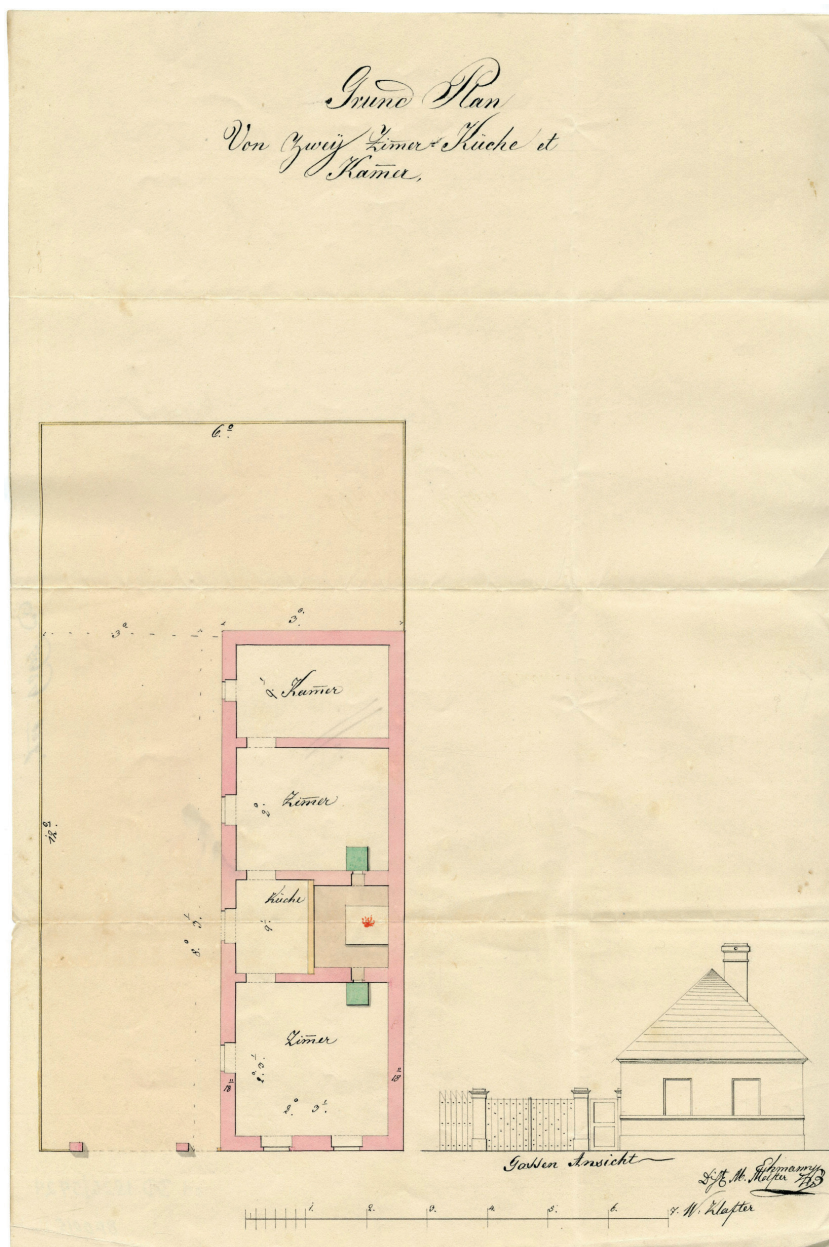


Abb.4: Plan des Esterházyischen Distriktsmaurermeisters Ehmacht für ein Haus, wie solche für die 1826 projektierte neue Judensiedlung in Kittsee vorgesehen waren, bestehend aus einer Kammer, zwei Zimmern und einer Küche (siehe Seite 55).

Esterházy-Privatstiftung Burg Forchtenstein, Plansammlung, Signatur BPO 015

höhere Mietzinse zu bezahlen als die bisherigen christlichen Holden, seien letztere aus ihren Wohnungen verdrängt worden. Aus diesem Grunde wurde um Erlassung einer Verordnung ersucht, welche den Juden die Einmietung außerhalb der Judengasse in Christenhäusern verbieten sollte.<sup>24</sup> Im Gutachten der Domänendirektion vom 21. Juni 1800 wurde darauf verwiesen, dass aufgrund des neuen Schutzbriefes eine Ansiedlung fremder Juden ohne Genehmigung ohnedies nicht gestattet sei und sprach sich für ein Verbot des Einmietens von Juden auf dem Oberberg aus. Vom Fürsten wurde dieser Vorschlag angenommen, ausgenommen wurde davon damals nur die Meierhofgasse (heute Museumgasse).<sup>25</sup>

Insgesamt verschlechterten sich die Wohnmöglichkeiten und –bedingungen durch das Verbot der Einmietung von Juden in Christenhäusern am Beginn des 19. Jhs., wie hier im Folgenden am Beispiel der Mattersdorfer Gemeinde etwas ausführlicher dargestellt werden soll. Am 4. August 1815 wandte sich die durch Führung eines literarischen Salons in Wien im Sinne der Aufklärung bekannt gewordene Baronesse Fanny von Arnstein in einem Brief an Fürst Nikolaus II. Esterházy und bat ihn darin um eine Verbesserung der Wohnsituation in der Mattersdorfer Judengemeinde.<sup>26</sup> Am Beginn ihres Schreibens kam sie mit folgenden Sätzen auf die triste Wohnsituation in den jüdischen Schutzgemeinden des Fürsten zu sprechen. „Mattersdorf, Kittsee und noch einige andere Orte von Eurer Durchlaucht Domainen sind die einzigen, wo die Einwohner jüdischen Glaubens in engen, nur für sie bestimmten Straßen zusammengedrängt bleiben müssen, weil ein verjährter Gebrauch, der sich nur noch in obbemeldten Orten im Land Eurer Durchlaucht erhalten hat, den christlichen Einwohnern dieser Orte nicht erlaubt, die jüdischen in ihren Häusern aufzunehmen. Dieser alte, durch den Lauf der Zeit nicht mehr passende, aber als Gesetz betrachtete Gebrauch bringt im jetzigen Augenblick das härteste Unglück zu Wege. In diesen obbenannten Orten sind die Juden in den ihnen zugestandenen Straßen eng zusammengedrängt, sodaß schon mehrmals epidemische Krankheiten davon ausbrachen“. In weiterer Folge ging Fanny von Arnstein auf eine möglicherweise nicht zuletzt aufgrund dieser beengten Wohnsituation im Winter 1814/15 in der Mattersdorfer Judengemeinde ausgebrochenes Scharlachfieber ein, in dessen Verlauf 56 Personen starben. Darauf-

<sup>24</sup> EWA, Zentralkdirektionskanzlei, Zl. 1273/1800 und Domänenndirektion, Zl. 1996/1800.

<sup>25</sup> EWA, Zentralkdirektionskanzlei, Zl. 1310/1800.

<sup>26</sup> EWA, Zentralkdirektionskanzlei, Zl. 1290 und 1881/1815.

hin wurde seitens des Fürsten eine Kommission eingesetzt, welche die Ursachen für den Ausbruch dieser Krankheit untersuchen sollte. Die Kommission wies ebenfalls auf die äußerst beengten Verhältnisse in den einzelnen Judenhäusern hin, wobei eines ihrer Mitglieder im Zuge der Begehung der einzelnen Häuser und Wohnungen sich in einem besonders krassen Fall die Bemerkung getroffen haben soll, dass „in dieser Luft nicht einmal eine Gans leben bleiben könne“. Fanny von Arnstein schloss ihr Schreiben an den Fürsten mit dem Appell „Ein gnädiges Wort von Ihnen, guter Fürst, den christlichen Einwohnern die Erlaubnis zu erteilen, die jüdischen Mitbürger bey sich aufnehmen zu dürfen und ganze Generationen sind dem Leben und der Gesundheit wiedergegeben“. Die erwähnte Scharlachepidemie des Winters 1814/15 und der Appell Fanny von Arnsteins waren sicherlich ausschlaggebend dafür, dass noch 1815 bzw. 1816 „auf dem ehemaligen Schuster Hofmannischen Gartengrund“ östlich unmittelbar an die Judenstadt anschließend sieben Kleinhäuser, jedes auf einer Fläche von etwa 180m<sup>2</sup> errichtet werden konnten.<sup>27</sup> Einige Jahre später (1819) konnte die Mattersdorfer Judengemeinde mit herrschaftlicher Zustimmung auf dem von der Judenstadt durch einen Fußweg von etwa fünf Minuten getrennten, der Christengemeinde vormals als Hutweide dienenden Platz, dem sog. Schießstatt-Anger, ein 648 Quadratklafter großes Grundstück um 648 fl erwerben, welches zu zwölf Bauplätzen aufparzelliert wurde, auf denen bis Ende 1820 Kleinhäuser mit einer Fläche von jeweils ca. 245 m für jüdische Familien errichtet wurden.<sup>28</sup> Hernach kam es bis 1848 zu keiner bemerkenswerten flächenmäßigen Vergrößerung der Mattersdorfer Judengemeinde mehr. Die Zunahme der jüdischen Bevölkerung und der damit wachsende Wohnungsbedarf konnten in diesem Zeitraum meist nur durch Erweiterung der jüdischen Wohnhäuser mittels Errichtung stockwerkartiger Zubauten, zum Teil aber durch die bereits nach 1830 einsetzende Abwanderung in Städte wie Wien, Pest oder Ödenburg gemildert werden.

Nach dem Muster von Mattersdorf wurden im Spätherbst 1821 auch 11 Kobersdorfer Schutzjuden Bauplätze in der Größe von 54 Quadratklaftern ( zum Preis von 1 fl pro Quadratklafter) zur Errichtung von Kleinhäusern überlassen. Die Kleinhäuser sollten bis Ende 1822 oder Anfang 1823 bezugsfertig sein.<sup>29</sup>

<sup>27</sup> Hodik, a.a. O., S. 20 f.

<sup>28</sup> Ebenda, S. 21.

<sup>29</sup> EWA, Domänenendirektion, Zl. 6337/1821.

Zwei Fälle im Zusammenhang mit der immer prekärer werdenden Raum- und Wohnsituation in den Gemeinden Frauenkirchen und Kittsee in den Jahren 1817 und eine im selben Jahre durchgeführte Konskription in allen sieben Gemeinden, welche im Hinblick auf das Auslaufen des zweiten, sechsjährigen Schutzgeldkontraktes (1812-1817) und zur Vorbereitung neuer Schutzgeldkontrakte notwendig geworden war, lenkten die Aufmerksamkeit des Fürsten und der Domänendirektion erneut fokussiert auf die leidigen Zustände in diesem Bereich und veranlassten sie, hier entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten. Nikolaus II. wollte aber die schwierige Wohnsituation in den sieben jüdisch-christlichen Doppelgemeinden auch dazu nutzen, um eine vollständige Segregation der jüdischen und christlichen Bevölkerung durchzusetzen. Am Beginn des Jahres 1817 wandten sich sieben Frauenkirchner Handwerksmeister mit dem Ersuchen an das dortige Verwaltungsamt, ihnen Bauplätze zur Errichtung von Kleinhäusern zuzuweisen. Sie führten an, schon seit mehr als zwanzig Jahren im Markt als Inwohner ansässig zu sein, seien aber in letzter Zeit aus ihren bisherigen Mietwohnungen von Juden verdrängt worden. Diese wären gegenwärtig bereit, in Frauenkirchen selbst für die mindeste Kammer 80-100 fl an jährlichem Mietzins zu bezahlen, was ihnen aufgrund ihres geringen Einkommens unmöglich sei. Nunmehr seien sie vorübergehend in Ausweichquartieren bei Freunden und Bekannten untergekommen, was aber keine Dauerlösung sei. Sollten ihnen keine Bauplätze zur Errichtung von Kleinhäusern zugewiesen werden, seien sie gezwungen aus Frauenkirchen abzuwandern und anderswo eine Bleibe zu suchen.<sup>30</sup> Obwohl das Frauenkirchner Verwaltungsamt und das Eszterházer Distriktspräfektorat für das Ansuchen eine positive Erledigung empfahl, wurde unterm 18. Februar 1817 das Ansuchen von der Domänendirektion mit der Begründung abgelehnt, dass der Fürst die Vermehrung von Kleinhäusern mehrmals grundsätzlich abgelehnt habe. Ferner erhielt das Verwaltungsamt eine strenge Rüge, weil „selbes die Ausbreitung der Juden außer ihrem angewiesenen Bezirk zugelassen habe“ und diesem der Befehl erteilt „die Judenschaft auf ihren Wohnungsbezirk und Häuser alsogleich zurückzuweisen und auf die Befolgung der bestehenden Vorschriften in Hinsicht der Beschränkung in ihrer Impopulation genau unter Verantwortung zu wachen“.<sup>31</sup> Dem Distriktspräfektorat wurde schließlich der Auftrag erteilt, darüber eine Untersuchung vorzunehmen, wie viele Judenparteien in Frauenkirchen außerhalb des Judenviertels in Christenhäusern wohnten. Diesem Auf-

<sup>30</sup> EWA, Domänendirektion, Zl. 820/1817.

<sup>31</sup> EWA, Domänendirektion, Zl. 820/1817.

trag kam der Distriktspräfekt Georg Lukinich nach und berichtete am 26. August 1817, dass in 26 Christenhäusern insgesamt 43 jüdische Wohnparteien untergebracht seien.<sup>32</sup> Er stimmte in seinem Bericht dem Faktum bei, dass durch die Ausbreitung der Judenfamilien die Möglichkeiten von christlichen Handwerkern wie insgesamt der christlichen Bevölkerung, sich in Frauenkirchen niederzulassen, erschwert würden. Er machte aber auch darauf aufmerksam, dass der Herrschaft durch die Ansiedlung bzw. Einmietung von Juden in Christenhäusern insofern ein Nachteil entstehe, da die jüdischen Wohnparteien infolge der Ableistung ihrer Abgaben in Form eines Pauschalkontraktes im Gegensatz zu christlichen Holden keine Handrobot ( 18 bzw. 12 Tage Anm. d. Verf.) leisten müssten, wodurch teilweise schon ein Manko an Robottagen bei der Bestellung der Meiereiwirtschaft eingetreten sei. Zur Verteidigung des Frauenkirchner Verwalters führte er an, dass im Frauenkirchner Schutzbrief des Jahres 1800 keine ausdrückliche Bestimmung enthalten sei, welche eine Niederlassung der Juden innerhalb eines etwas weiter gefassten Gebietes als es das eigentliche Judenviertel war und welches durch eine sog. Judenschnur abgesteckt sei, verbiete. Aus diesem Grunde habe der Verwalter Wolfsberger nichts gegen die Anmietung von jüdischen Parteien in Christenhäusern innerhalb dieses Bereiches unternommen. Die von Lukinich versuchte Verteidigung des Verwalters wurde in der Resolution der Domänendirektion vom 25. September zurückgewiesen und dieser aufgefordert, den Verwalter wegen seiner fahrlässigen Verfahrensweise auf das strengste zurechtzuweisen und ihn zur Vorlage einer Stellungnahme an die Domänendirektion zu verhalten. Schließlich erhielt der Distriktspräfekt die Weisung, anzuordnen, dass alle Judenparteien, welche außerhalb des eigentlichen Judenviertels in Christenhäusern wohnten, diese bis Ende des Jahres 1817 räumen und ins Judenviertel übersiedeln sollten. Im Weigerungsfalle würden dieselben mit Gewalt delogiert werden ! Wie eine Umsiedlung von 43 Judenparteien im Spätherbst innerhalb von drei Monaten durchgeführt und wo dieselben dann untergebracht werden sollten, darüber machte sich die Domänendirektion keine Gedanken. Indes wurde aber auch diese Anordnung nicht so heiß gegessen wie gekocht! Nach eindringlichen Bitten der betroffenen jüdischen Parteien, ihre Absiedlung aus den Christenhäusern zu verschieben, rückte man von einer Übersiedlung in das ohnehin schon hoffnungslos überfüllte Judenviertel vorläufig ab und fasste den Plan, diese in einer in der Nähe des bestehenden Viertels zu errichtenden neuen Gasse unterzubringen. Die diesbezüglichen Bemühungen, die sich mehrere

<sup>32</sup> EWA, Domänendirektion, Zl. 4770/1817.

Jahre lang hingen, scheiterten letztendlich daran, dass in unmittelbarer Umgebung des Judenviertels keine größeren verfügbaren Flächen zur Verfügung standen bzw. daran, dass es dabei keine unmittelbare Verbindung oder Zugang zum bestehenden Judenviertel gegeben hätte und eine bestehende christliche Häuserreihe unterbrochen hätte werden müssen. Letztlich scheiterten aber all diese Pläne daran, dass das Verwaltungsamt und das Distriktspräfektorat diese auf die lange Bank schoben und dadurch zum Erliegen brachten.

In Eisenstadt, wo jüdische Parteien nach 1800 noch eine Zeitlang in den Christenhäusern der Meierhofgasse geduldet worden waren, erging am 14. Jänner 1817 seitens der Domänendirektion ebenfalls der Auftrag, die dort noch in Christenhäusern wohnenden 11 jüdischen Wohnparteien bis Georgi (23. April) wenn nötig mit Gewalt ins Judenviertel zu übersiedeln. Christliche Vermieter, welche nach diesem Termin noch Judenparteien beherbergten, sollten mit Arrest bestraft werden.<sup>33</sup> Dieser und spätere, vor 1848 immer wieder unternommene Versuche, die Juden aus dieser Gasse ins Judenviertel umzusiedeln, scheiterten und zwar hauptsächlich am Faktum, dass hier einzelne Häuser mit Zustimmung des Fürsten von ihren christlichen Eigentümern an Juden verkauft wurden. Diese nahmen dann ihrerseits neue jüdische Mieter in ihre Häuser auf und konterkarierten so die Bestrebungen nach einer klaren Trennung des jüdischen vom christlichen Wohngebiet.

In ähnlicher Weise wie in Frauenkichen zu Beginn des Jahres wandten sich am 2. November 1817 sechs Kittseer jüdische Inwohner wegen ihrer äußerst beschränkten Wohnsituation an das Kittseer Verwaltungsamt und ersuchten um die Errichtung von Kleinhäusern. Aus der Stellungnahme des Verwalters und des Distriktspräfekten Lukinich lässt sich ersehen, dass der Ausbruch der Juden aus dem ursprünglichen Judenviertel schon weit fortgeschritten war und viele Judenparteien damals in Gemengelage mit den Christen wohnten. Im Ort gab es nur 15 Häuser, die sich im Besitz von Juden befanden, der Großteil der jüdischen Bevölkerung wohnte hier in herrschaftlichen Gebäuden, welche gekauft oder längerfristig gepachtet worden waren oder wie in Frauenkirchen als Mieter in Christenhäusern (etwa 70 Familien). Obwohl der Verwalter Fendt und Lukinich das Ansuchen der sechs Petenten im Hinblick darauf, dass dadurch „die Judenfamilien aus den Christenhäusern abgeschafft und zur Unterkunft der Christenfamilien mehr Platz gemacht werden könnte“ befürworteten, wurde das Ansuchen von

<sup>33</sup> EWA, Domänendirektion, Zl. 213/1817.

der Domänenendirektion mit der Begründung abgewiesen, dass die neuen Kleinhäusler dann ein Recht zur Mitbenützung der Kittseer Weide hätten und dadurch eine Überweidung und ein daraus folgender Futtermangel eintreten könnte, abgelehnt. Wie in Frauenkirchen wurde auch in Kittsee dem Verwalter der Auftrag erteilt, „sämtliche Juden, welche außerhalb ihrer eigenen Häuser mietweise bei Christen wohnen, aus diesen christlichen Wohnungen abzuschaffen und die Bauern zu verhalten, christliche Mieter aufzunehmen“.<sup>34</sup> Dazu kam es nach wiederholten Bitten der Kittseer Judengemeinde nicht, sondern das Kittseer Verwaltungsamt erhielt den Auftrag, Pläne vorzulegen, wie die in den Christenhäusern wohnenden jüdischen Parteien unweit der Synagoge in einem eigenen Viertel untergebracht werden könnten. In den Jahren 1818-1820 und 1825 wurden diesbezügliche Vorschläge unterbreitet, die aber aus unterschiedlichen Gründen nicht realisiert werden konnten. Trotz aller Bemühungen kam es bis 1848 also zu keiner größeren Erweiterung des Siedlungs- und Wohnraumes in den Siebengemeinden mehr, was nur aufgrund der Tatsache, dass bereits ab 1840 eine stärkere Abwanderung aus allen Gemeinden einsetzte, die aufgrund des Gesetzesartikels XXIX aus 1840 möglich geworden war. Dieser hatte das freie Niederlassungsrecht der Juden im gesamten Königreich Ungarn mit Ausnahme der Bergstädte festgelegt.

### **Normensetzung im Bereich der Eheschließung**

Um die Raumnot und das starke Bevölkerungswachstum in den Siebengemeinden zu verringern erließ Fürst Nikolaus II. Ende 1817 eine Verordnung, gemäß der von nun an alle heiratswilligen jüdischen Paare vor Vornahme der Trauung im Wege des zuständigen Verwaltungsamtes um die fürstliche Bewilligung der Eheschließung ansuchen mussten.<sup>35</sup> Der Fürst hielt sich dabei die Erteilung der Heiratslizenz – so von nun an die Bezeichnung für die Eheschließungs- bewilligung – persönlich vor.<sup>36</sup> Für die Einhaltung der Verordnung, die im Frühjahr 1818 den Siebengemeinden kundgemacht wurde, wurden sowohl das geistliche wie auch das weltliche Gericht der einzelnen Gemeinden verantwort-

<sup>34</sup> EWA, Domänenendirektion, Zl. 6520/1817.

<sup>35</sup> EWA, Domänenendirektion, Zl. 7510/1817 und Zentraldirektionskanzlei, Zl. 4175/1817. Die Kundmachung durch die einzelnen zuständigen Verwaltungsämter erfolgte wohl erst im Frühjahr 1818, jene durch das Eisenstädter Verwaltungsamt unterm 26. März 1818. Vgl. dazu Wachstein, a.a.O., Nr. 165A, S. 195.

<sup>36</sup> EWA, Domänenendirektion, Zl. 1057/1818 und Zentraldirektionskanzlei, Zl. 1158/1818.

lich gemacht und in einer Nachtragsverordnung aus dem Jahre 1825 hielt der Fürst fest: „Übrigens wird künftig unter keinem Vorwand zu gestatten sein, daß meiner Schlussfassung etwa vorgegriffen und die Trauung vor Erteilung der Heiratslizenz erteilt werde“.<sup>37</sup> Die Verordnung wurde von den Gemeinden mit großer Erbitterung aufgenommen und führte alsbald zu heftigen Protesten und entsprechenden Maßnahmen derselben, welche die Rücknahme der Verordnung erreichen sollten. So richteten die Vorsteher der Gemeinden am 11. Mai 1818 eine Bittschrift an die angesehenen und einflussreichen Wiener jüdischen Großhändler Biedermann, Lippmann und Kann und ersuchten diese, sich bei Fürst Nikolaus II. in dieser Angelegenheit zu verwenden.<sup>38</sup> Dieser Vorstoss war aber ebenso erfolglos wie die Entsendung und Vosprache einer siebenköpfigen Delegation aus Mitgliedern der einzelnen Gemeinden im Frühjahr 1819, die den Fürsten umzustimmen versuchte oder eine Beschwerde der Kittseer Gemeinde vom 28. Mai 1819.<sup>39</sup> Um die Verordnung noch stärker zu verankern und in Erinnerung zu halten, wurde sie sogar zusätzlich sinngemäß als eigener Punkt in die Schutzgeldkontrakte der dritten Periode der Pauschalkontrakte (1818-1823) aufgenommen, was vor allem den allerdings vergeblichen Protest der Eisenstädter Gemeinde hervorrief. Verschärft wurde die Verordnung nachträglich durch eine Zusatzbestimmung, nach der das ehewillige Paar angeben musste, wo und in welchem Judenhaus es seine Unterkunft bzw. Wohnung haben werde. Diese Wohnung durfte nicht zu klein sein und es durfte, wenn sie im Elternhaus eines der beiden Ehepartner war, zu keiner unzumutbaren Beschränkung der elterlichen Wohnmöglichkeiten kommen.<sup>40</sup> Geradezu schikanös mutet eine weitere spätere Verschärfung an, aufgrund welcher das Paar die Zusicherung der lebenslänglichen (!) Nutzung der von den Eltern bzw. Schwiegereltern zur Verfügung gestellten Wohnung vorlegen musste.<sup>41</sup> Im Falle, dass eine Braut von einer Schutzgemeinde in eine andere einheiraten wollte, musste sie den Nachweis erbringen, dass sie die Tochter eines fürstlichen Schutzjuden war. All diese Bestimmungen wurden 1824 in eine zusammenfassende Verordnung zur Ansiedlung und zu den Heiratsvorschriften in den Siebengemeinden aufgenommen.<sup>42</sup> Vor

<sup>37</sup> EWA, Domänenendirektion, Zl. 3440/1825.

<sup>38</sup> Wachstein, a.a.O., Nr. 361a, S. 621.

<sup>39</sup> EWA, Domänenendirektion, Zl. 3976/1819.

<sup>40</sup> EWA, Zentralkontraktionskanzlei, Zl. 2401/1821.

<sup>41</sup> EWA, Domänenendirektion, Zl. 1661/1825 und Zentralkontraktionskanzlei, Zl. 1118/1825.

<sup>42</sup> EWA, Domänenendirektion, Zl. 3824/1824.

allem den Nachweis eines genügend großen Wohnraumes in einem Judenhaus konnten viele heiratswillige junge Paare nicht erbringen und erhielten daher die Heiratsbewilligung nicht erteilt. Nach dem Tode des Fürsten Nikolaus II. (1833) übertrug sein Sohn und Nachfolger Fürst Paul III. die Erteilung der Heiratsbewilligungen in den selbständigen Entscheidungsbereich der Domänenendirektion, wobei die Kriterien zur Erteilung derselben unverändert blieben. Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Schutzbriefe nach dem Tod von Fürst Nikolaus II. ersuchten die Siebengemeinden 1835 um Aufhebung der Einholung der Heiratsbewilligungen an, drangen damit aber nicht durch.<sup>43</sup> Um die Jahresmitte 1846 wurde die Erteilung der Heiratsbewilligungen dann in den Kompetenzbereich der einzelnen Verwaltungsämter übertragen. In praxi hielten aber bereits nach 1840 so manche heiratswilligen Paare die bestehenden schutzherrlichen Vorgaben zur Eheschließung nicht mehr ein<sup>44</sup>, wozu vor allem die Bestimmungen des Gesetzesartikels XXIX aus 1840 eine Handhabe boten, wie eine Anfrage des Verwaltungsamtes Frauenkirchen ein Jahr später dies belegt.<sup>45</sup> Darin wandte sich der Verwalter an die Domänenendirektion um Erteilung von Richtlinien, ob ein heiratswilliger jüdischen Bräutigams, der in Frauenkirchen in einem Christenhaus als Inwohner lebte bzw. generell „Juden, die als Inleute in Christenhäusern wohnen und sich verhehelichen wollen, auch fernerhin um die Bewilligung bei der Grundherrschaft einschreiten müssen?“ In der Resolution der Domänenendirektion dazu wurde folgendes festgehalten: „Jene Juden, welche in Urbarialhäusern wohnen, können nicht verhalten werden, die Heiratsbewilligung einzuholen. Wenn sie aber dessen ungeachtet darum einschreiten, so hat das Amt diese Gesuche anzunehmen“.<sup>46</sup> Noch bedeutsamer und weitreichender ist ein weiterer Punkt der Resolution, in dem es heißt: „Diese Holden können dem Gesetze gemäß nur zur Leistung oder Relution der Holdenrobot in der Höhe von 10 kr täglich angehalten werden. Falls sie es aber freiwillig vorziehen sollten, anstatt dieser das Schutz- und Mondurgeld zu bezahlen, so könne solches von ihnen angenommen werden.“ In praxi bedeutete dies, dass Schutzjuden, die in Judenhäusern der Judenviertel wohnten, als solche das Schutz- und Mondurgeld in der Höhe von jährlich 6fl 40 kr zu bezahlen hatten. Wenn sie nach 1840 das Judenviertel verließen und ihre bisherigen dortigen Wohnungen aufgaben, verloren sie ihren bisherigen Status als Schutzjuden und brauchten das

<sup>43</sup> Wachstein, a.a.O., S. 625 f., Nr. 362 a.

<sup>44</sup> EWA, Domänenendirektion, Zl. 444/1843.

<sup>45</sup> EWA, Domänenendirektion, Zl. 215/1841.

<sup>46</sup> EWA, Domänenendirektion, Zl. 215/1841 und Zl. 48/1843.

Schutz- und Monturgeld nicht mehr zu bezahlen. Ließen sie sich in der Folge in einem Christenhaus als Inwohner (Holden) nieder, waren sie der Urbarialgesetzgebung unterworfen, hatten aber mit Ausnahme der zwölfzügigen Handrobot der zuständigen Grundherrschaft keine weiteren Leistungen zu erbringen. Da ein Handrobottag mit 20 kr abgelöst werden konnte, waren jüdische Inwohner hier mit einer Abgabenleistung von 3 fl 20 kr gegenüber einem Inwohner in einem Judenhaus mit dem Status eines Schutzjuden finanziell und rechtlich klar im Vorteil, weswegen auch viele Juden als Inwohner in christliche Häuser übersiedelten. In weiterer Folge weigerten sich auch manche Schutzjuden nach 1840 der Einholung der Ehebewilligung seitens der Schutzherrschaft nachzukommen, wie dies aus einem Bericht des Lackenbacher Verwaltungsamtes vom 14. Dezember 1842 hervorgeht.<sup>47</sup> Doch einige Jahre später fand im Revolutionsjahr 1848 mit der Aufhebung der Grundherrschaft auch die Schutzherrschaft der Fürsten Esterházy über die Schutzjuden in den Siebengemeinden ihr Ende und diese bedurften seither nicht mehr des fürstlichen Schutzes, da sie nun wie alle anderen Landesbewohner des Königreiches Ungarn unter den Schutz des Staates gestellt waren.

---

<sup>47</sup> EWA, Domänenendirektion, Zl. 18/1843.

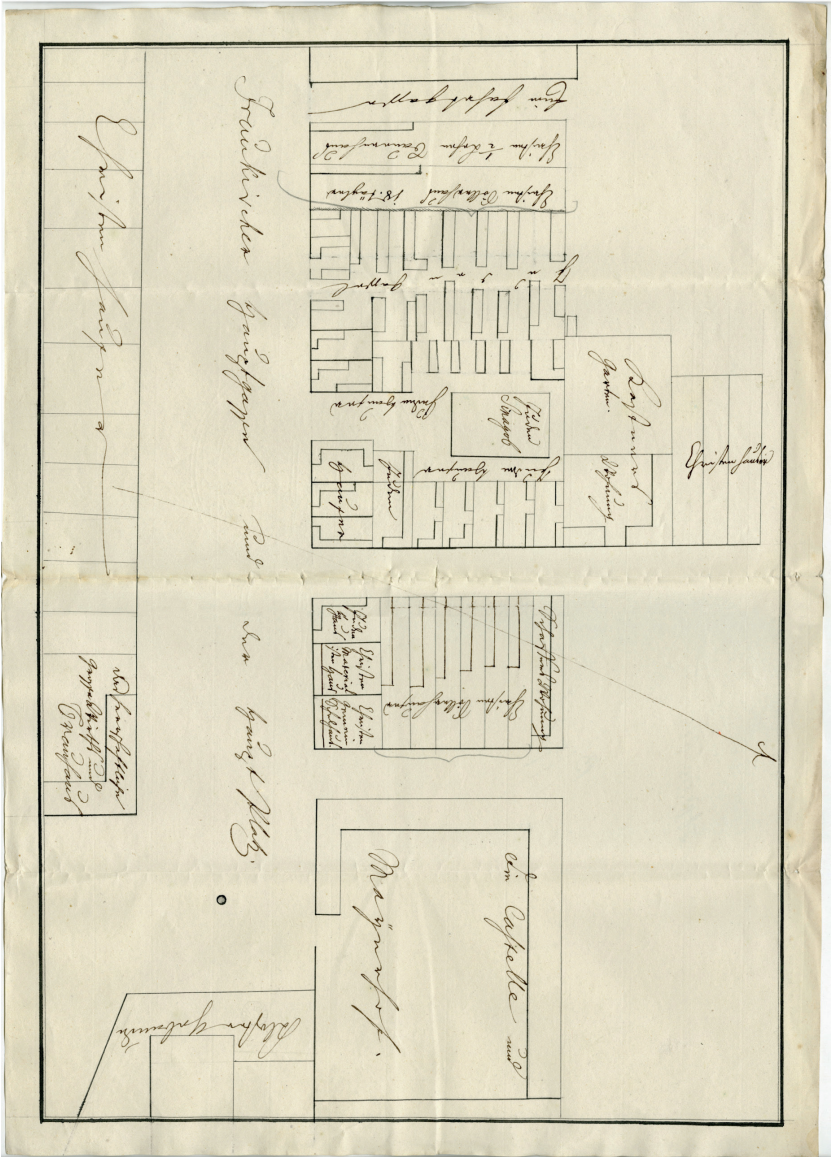


Abb.5: Plan eines Teiles des Marktzentrums von Frauenkirchen mit dem damals bestehenden Judenviertel aus dem Jahre 1818.

Esterházy-Privatstiftung Burg Forchtenstein, Plansammlung BPO 244

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 2020

Band/Volume: [82](#)

Autor(en)/Author(s): Tobler Felix

Artikel/Article: [Juden und Recht: Zur Rechtsnormengebung der Fürsten Esterházy für die jüdischen Siebengemeinden \(1790-1848\) 33-64](#)